

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 70/007/2017**

**öffentlich**

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Raabe, Christian	Datum: 07.06.2017 Az.: 70-11 Raa
---	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	07.09.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	09.10.2017	Vorberatung
Kreistag	19.10.2017	Beschluss

### Betriebsabrechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle im Kreis Mettmann für das Jahr 2016

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

### Beschlussvorschlag:

Der sich aus der Betriebsabrechnung 2016 für die Entsorgung häuslicher Abfälle ergebende Überschuss in Höhe von **1.409.098,32 €** wird gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO NRW dem Sonderposten „Gebührenaussgleich Abfallentsorgung“ zugeführt.

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Raabe, Christian	Datum: 07.06.2017 Az.: 70-11 Raa
---	-------------------------------------

## Betriebsabrechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle im Kreis Mettmann für das Jahr 2016

### Anlass der Vorlage:

Der Kreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Entsorgung von Abfällen. Entsprechende Anlagen sind einzurichten und zu bewirtschaften. Der Betriebsaufwand ist in erster Linie durch Benutzungsgebühren aufzubringen. Demgemäß müssen neben der Aufstellung des Haushaltsplanes Gebührenbedarfsberechnungen für die zugehörigen kostenrechnenden Einrichtungen erstellt werden. Auch dem Jahresabschluss nach NKF ist nur unvollständig zu entnehmen, inwieweit das erzielte Gebührenaufkommen die in den einzelnen Entsorgungsanlagen entstandenen Kosten deckt. Deshalb muss für jede kostenrechnende Einrichtung aus der Haushaltsrechnung eine Kosten-/Erlösrechnung in Form der Betriebsabrechnung entwickelt werden, um feststellen zu können, in welchem Umfang die für das abzurechnende Haushaltsjahr vorkalkulierten Benutzungsgebühren und sonstigen Erträge die entstandenen Aufwendungen decken.

Grundlage für die Erstellung einer Betriebsabrechnung ist die jeweilige Jahreshaushaltsrechnung. Die Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses 2016 enthält grundsätzlich alle im Haushaltsjahr entstandenen Aufwendungen und Erträge 2016. Eine Ausnahme bilden die Aufwendungen und Erträge, die zeitlich erst nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2016 abgerechnet wurden, deren Ursprung jedoch in 2016 lag. Diese sogenannten „Periodenfremden Aufwendungen und Erträge“ sind bei der Betriebsabrechnung entsprechend zu berücksichtigen. Auf diese Weise gibt die Betriebsabrechnung ein vollständiges Bild über die Kosten-/Erlössituation des jeweiligen Haushaltsjahres.

### Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreis Mettmann ist Mitglied der Entsorgungskooperation EKOCity und bedient sich auf vertraglicher Grundlage für die thermische Entsorgung der häuslichen Abfälle (Restmüll) aus den kreisangehörigen Städten seit dem 13.11.2006 ausschließlich dem Müllheizkraftwerk (MHKW) in Wuppertal, so dass seitdem grundsätzlich der gesamte im Kreisgebiet anfallende kommunale Restmüll in dem MHKW Wuppertal thermisch entsorgt wird.

Das in dem MHKW Wuppertal in 2016 entsorgte **Restmüllaufkommen** belief sich auf **106.184,65 t**. Es lag damit um 197,72 t bzw. 0,19 % niedriger als im Jahr 2015.

Das Aufkommen an verwertbarem **Altholz** aus Sperrmüllsammelungen fiel mit insgesamt **7.533,55 t** gegenüber 2015 um 323,89 t bzw. 4,49 % höher aus.

Das in den kreisangehörigen Städten (ohne Velbert) eingesammelte und in der Kompostierungsanlage der KDM - Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düssel-

dorf/Kreis Mettmann - in Ratingen-Lintorf verwertete Bioabfallaufkommen erhöhte sich um 720,30 t auf 25.081,18 t (2015: 24.360,88 t). Dazu kommen die ebenfalls leicht angestiegenen Bioabfälle der Stadt Velbert mit 6.796,84 t (+76,90 t), die auf dem Komposthof der Fa. GKR in Velbert kompostiert wurden, so dass im Jahr 2016 insgesamt eine um 797,20 t bzw. 2,56 % höhere **Bioabfallmenge** von **31.878,02 t** anfiel. Nachdem im Jahr 2014 der seit Einführung der Biotonne im Jahr 1996 mit 33.512,61 t höchste bisher im Kreis Mettmann ermittelte Wert festgestellt wurde, bewegt sich die Bioabfallmenge seitdem weiterhin auf relativ hohem Niveau.

Das Aufkommen der von den kreisangehörigen Städten in Containern gesammelten **Garten- und Parkabfälle** erhöhte sich in 2016 ebenfalls geringfügig um 223,09 t bzw. 2,41 % auf **9.486,74 t** (2015: 9.263,65 t).

Dagegen war das **Altpapieraufkommen** im Jahr 2016 leicht rückläufig. Es lag mit **35.977,29 t** (2015: 36.325,88 t) um 348,59 t bzw. 0,96 % unter dem Vorjahreswert.

Für die Restmüllentsorgung hatten die kreisangehörigen Städte in 2016 den festgesetzten Einheitsgebührensatz von **148,50 €/t** zu entrichten.

Für die Kompostierung der Bioabfälle wurde entsprechend den Kompostierungspreisen der Firmen KDM und GKR eine Gebühr von **104,70 €/t** festgesetzt.

Für Garten- und Parkabfälle wurde in 2016 ein Gebührensatz von **47,60 €/t** erhoben, da die KDM für die Kompostierung dieser Abfälle ein gegenüber dem Jahr 2015 unverändertes Entgelt von 40,00 €/t zzgl. MwSt. in Rechnung stellte.

Das Gesamtbetriebsergebnis 2016 schließt mit einem Überschuss in Höhe von **1.409.098,32 €** ab (s. *Anlage 1*). Der Überschuss entspricht im Verhältnis zu den Gesamtkosten von **22.722.476,99 €** einer Überdeckung von **6,20 %**.

Dieser Überschuss resultiert in erster Linie aus Minderkosten bei der Restmüllentsorgung im MHKW Wuppertal sowie Mehrerlösen bei der Altpapiervermarktung.

Die Restmüllentsorgung in dem MHKW Wuppertal fiel deutlich kostengünstiger aus, weil die EKOCity-Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.05.2017 im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss für 2016 befunden hat, den endgültigen Entsorgungspreis 2016 um 4,10 €/t auf 137,04 €/t rückwirkend zu ermäßigen. Dies ist möglich, da es sich bei dem EKOCity-Entgelt um ein vorläufiges Entgelt handelt, das einer späteren Nachkalkulation unterliegt, so dass es bei der Festsetzung des endgültigen Entsorgungsentgeltes zu preislichen Abweichungen kommen kann. Durch diese Entgeltermäßigung ergaben sich für den Kreis Minderkosten von rd. **435.350 €**.

Außerdem kam es bei der Vermarktung des Altpapiers - trotz des leichten Mengenrückgangs - infolge höher als erwartet ausgefallener Marktpreise zu erheblichen Mehrerlösen in Höhe von rd. **1.150.500 €**. Mit insgesamt 3.921.099,35 € wiesen die Altpapiererträge im Jahr 2016 den höchsten Vermarktungswert auf, den der Kreis bisher erzielen konnte.

Die „Gebührenaussgleichsrücklage Abfallentsorgung“, die wie gesetzlich vorgeschrieben als Sonderposten unterhalb des Eigenkapitals abgebildet ist, wies am 31.12.2016 einen Bestand in Höhe von **1.769.975,80 €** auf.

In Ausführung des Kreistagsbeschlusses vom 20.12.1982 sowie nach § 43 Abs. 6 GemHVO NRW wird der Überschuss 2016 in Höhe von **1.409.098,32 €** beim Produkt 11.01.01 Entsorgung häuslicher Abfälle dem Sonderposten „Gebührenaussgleich Abfallentsorgung“ zugeführt.

Durch die Zuführung dieses Überschusses zum Sonderposten ergeben sich teilweise finanzielle Auswirkungen für den Haushalt 2017. Im Jahresabschluss 2016 wurden vorsorglich bereits 1.140.000 € für ein absehbares positives Rechnungsergebnis 2016 als Zuführungsbetrag zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich zurückgestellt. Nach abschließender Erstellung der Betriebsabrechnung ergibt sich für das Jahr 2016 (aufgrund der erst im Mai 2017 rückwirkend beschlossenen Ermäßigung des EKOCity-Entgeltes 2016) nunmehr eine höhere Überdeckung des Gebührenhaushaltes Abfallentsorgung von 1.409.098,32 €. Abzüglich der bereits zurückgestellten 1.140.000 € ist im Haushaltsjahr 2017 somit noch ein weiterer Betrag von 269.098,32 € für die Zuführung zum Sonderposten Gebührenaussgleichsrücklage Abfallentsorgung im Jahresabschluss 2016 zurückzustellen.

Der Überschuss beim Betriebsergebnis 2016 in Höhe von 1.409.098,32 € wird gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) innerhalb der nächsten vier Jahre zur Reduzierung des Gebührensatzes für die Restmüllentsorgung (Kreismischgebühr) in die Gebührenbedarfsberechnung(en) eingerechnet.

Zur weiteren Information sind Übersichten über das Aufkommen häuslicher Abfälle 2016 (*Anlage 1.1*) sowie die Entwicklung der Restmüllmengen, der Gebührensätze und der Betriebsergebnisse in den Jahren 2006 – 2016 (*Anlage 1.2*) beigefügt.

#### **Anlagen:**

**Anlage 1 Betriebsabrechnung 2016 für die Entsorgung häuslicher Abfälle**

**Anlage 1.1 Aufkommen häuslicher Abfälle 2016**

**Anlage 1.2 Entwicklung des Restmüllaufkommens, der Gebührensätze und der Betriebsergebnisse in den Jahren 2006 - 2016**